

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 6 (1919)
Heft: 1

Rubrik: Silberschale : Stähli, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

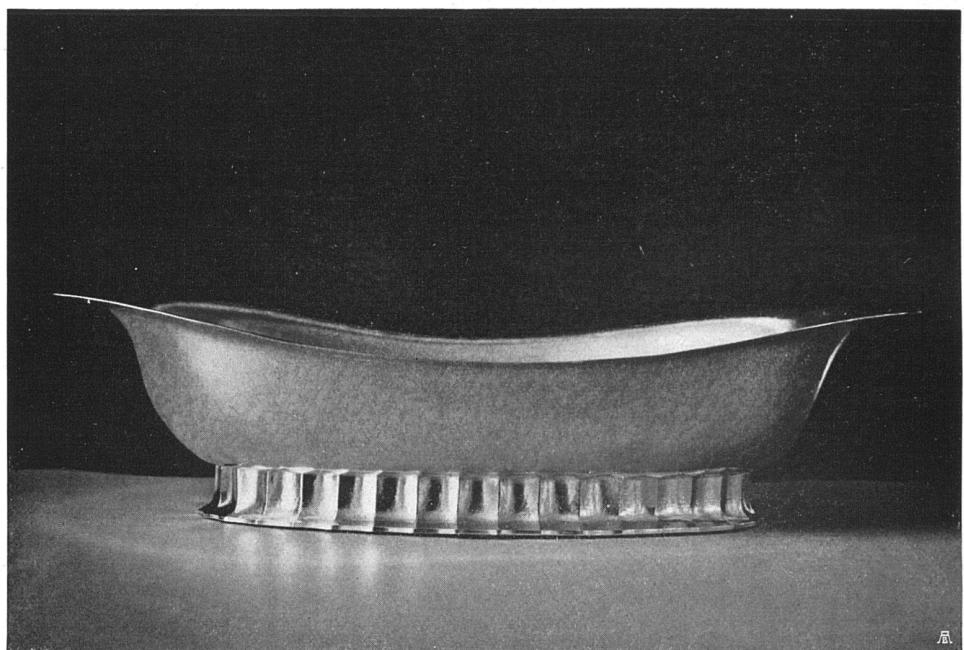
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Silberarbeit von J. Stähli, Silberschmied, Zürich, nach Entwurf von H. Appenzeller, Maler, Zürich
Aus der Kleinkunst-Abteilung der Schweiz. Werkbundausstellung Zürich 1918

sie das Handwerk von seinen heutigen schweren Krankheiten zu heilen vermocht, die da heißen: Materialismus und Gewerbefreiheit. Wie ist ihnen beizukommen? Durch

d) die beruflichen Fachvereinigungen.

Infolge von Selbstüberhebung und aus Furcht vor Macht- und Verdienstverlust wird der Grundsatz: leben lassen, um zu leben, gelten lassen, um zu gelten, derart auf Seite gesetzt, daß die zum menschlichen Leben so notwendigen Gefühle der Zusammengehörigkeit und der Gemeinschaftsarbeit aufs stärkste erschüttert sind. Diese Gefühle unter den Berufausübenden wieder zu wecken und im Erwerbsleben zu richtiger Entfaltung zu bringen, muß in erster Linie Aufgabe der Gewerbeförderung sein. Gleich wie das Bestehen und Wohlergehen der Familienmitglieder in deren Zusammenschluß, in deren Unterordnung und Zusammenarbeit und in richtiger Erziehung zu Pflicht und

Ordnung gesichert wird, so muß die Erhaltung eines Berufes und seiner Angehörigen im Zusammenschluß der Berufausübenden und in der Erziehung zu Gemeinschaftsarbeit erstrebt werden.

Die amtliche Gewerbeförderungsanstalt Köln erklärt denn auch schon in ihrem Berichte vom Jahre 1913 als erste und wichtigste Voraussetzung jeglicher Gewerbeförderung die Förderung der Berufsorganisation. Darnach soll die Aufgabe des Staates und aller derjenigen, denen an der Hebung der Gewerbe wirklich gelegen ist, vor allem darin bestehen, den richtigen Zusammenschluß der Berufausübenden zu veranlassen. Die Berufsangehörigen sollen für Ordnung in ihrem Berufe Sorge tragen, damit die ehrliche Berufsausübung wieder herbeigeführt wird und wieder vernünftige Erwerbsverhältnisse entstehen. In der Berufsgenossenschaft, wo jeder Berufsangehörige seine eigenen Interessen mit den Gesamtberufsinteressen in Einklang bringt, müssen dem Handwerksmeister wieder die Pflich-